

Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 - in der Fassung der 16. Änderung vom 16.12.2020 (in Kraft getreten am 01.01.2021)

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, (GV NRW 926) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) hat der Rat der Stadt Erkelenz am 18.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Rechte und Pflichten

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Brauchwassernutzung
- § 7 Benutzungsrecht
- § 8 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 9 Abscheideanlagen
- § 10 Anschlusszwang
- § 11 Benutzungszwang
- § 12 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 14 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlagen
- § 15 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Gruben
- § 16 Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 17 Genehmigung
- § 18 Betriebsstörungen
- § 19 Dichtigkeitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 20 Indirekteinleiterkataster
- § 21 Abwasseruntersuchungen
- § 22 Haftung
- § 23 Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen

Teil II

Kostenersatz und Gebühren

- § 24 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 25 Benutzungsgebühren
- § 26 Gebührenpflichtige
- § 27 Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren
- § 28 Schmutzwassergebühren
- § 29 Niederschlagswassergebühren
- § 30 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 31 Fälligkeit der Gebühren

Teil III

Schlussvorschriften

- § 32 Berechtigte und Verpflichtete
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 In-Kraft-Treten

Teil I

Rechte und Pflichten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser).
- (2) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers sowie die schadlose Beseitigung des Abwassers bzw. der Schlämme aus den Grundstücksentwässerungsanlagen als kommunale Pflichtaufgabe. Sie bedient sich dabei des **Abwasserbetriebes Erkelenz** und weiterer Dritter.
- (3) Zur Erfüllung dieses Zweckes wurden und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches Netz bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Mischverfahren, im Trennverfahren oder in Sonderverfahren betrieben und unterhalten werden.
- (4) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung, Erneuerung und Beseitigung bestimmt die Stadt Erkelenz.

- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die von der Stadt unterhaltenen Entwässerungsmulden, Rigolen sowie entsprechende Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Wasserverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Sonderverfahren:**
Sonderverfahren sind an örtliche Gegebenheiten angepasste Varianten von Misch- und Trennsystemen.
7. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung von bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückständen dienen.
 - b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen die Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Anschlussleitungen und Vorbehandlungsanlagen).

8. Anschlussleitungen:

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die privaten Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur jeweiligen Grenze des anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die privaten Leitungen von der Grundstücksanschlussleitung zum jeweiligen Gebäude.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Hierzu gehören auch die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Sie gehören - mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt - nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Vorbehandlungsanlagen:

Vorbehandlungsanlagen sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage oder die Übernahme und Entsorgung der Inhalte seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt ist. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines an eine Straße mit einer betriebsfertigen und aufnahmefähigen Abwasserleitung unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus technischen, betrieblichen, topografischen oder sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Von der städtischen Entsorgung im Sinne dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Stadt für diese Grundstücke gemäß § 53 Absatz 4 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NRW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NRW 39) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 23.12.1982 ausgeschlossen war.

§ 6

Brauchwassernutzung

- (1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen anfallende Wasser ganz oder teilweise zunächst zur so genannten Brauchwassernutzung speichern und dann anschließend sukzessiv im Haushalt verwenden will. Soweit im Ergebnis Schmutzwasser entsteht und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen anzudienen ist, muss der Anschlussberechtigte geeignete Einrichtungen zur Erfassung der eingeleiteten Mengen vorhalten (Wassermengenzähler). Einbau und Ablesung hat in Abstimmung mit der Stadt zu erfolgen.
- (2) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Brauchwasseranlage trägt der Anschlussberechtigte.
- (3) Der Benutzungszwang für das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.

§ 7

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 8

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen und die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe oder Beschaffenheit
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder
 2. das mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder behindert oder

5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der öffentlichen Abwasseranlagen so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Niederschlags- und Drainagewasser dürfen nicht in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen und die privaten Grundstücks-entwässerungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können wie z. B. Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle sowie Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
 2. feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol, Gase, Dämpfe,
 3. schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle wie Cyanid und andere Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
 - a) schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - b) die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen,
 - c) den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können,
 - d) wärmer als 35 Grad C sind oder
 - e) einen ph-Wert unter 6,5 oder über 10 haben.
 4. Abwässer und Schlämme aus Ställen und Dunggruben, Silagewasser, Molke, Blut,
 5. pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
 6. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in einen für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 7. Medikamente und pharmazeutische Produkte,

8. Drainagewasser.

- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte des Merkblattes M 115 Teil 1-3 des ATV - DVWK - Regelwerkes - Stand November 2004 - eingehalten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (5) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Stadt über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben, z.B. mit einem Betriebstagebuch, sowie die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes, das im Benehmen mit der Stadt festzulegen ist, verlangt werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auf Kosten des Einleiters auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Für die Einleitung gewerblicher Abwässer ist vor der Zusammenführung mit anderen Abwässern ein Übergabeschacht anzuordnen, der eine Probeentnahme der gewerblichen Abwässer ermöglicht.
- (7) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und gedrosselte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (9) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 8) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt hat, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 53 LWG (Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt) bleibt unberührt.
- (10) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (11) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 9 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

- (12) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 des Gesetzes über Angaben für das Einleiten von Wasser - Abwasserabgabengesetz - AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 BGBl I S.3370, zuletzt geändert durch Siebtes Euro-Einführungsgesetz vom 09.09.2001 BGBl I S. 2331, 2334) oder eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Absatz 1 AbwAG) verursacht hat, der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabenhalbierung oder die Abgabenerhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch den Betrieb (z. B. bei Funktionsstörungen, durch versäumte Entleerung usw.) des Abscheiders entsteht.

§ 10

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und wenn dieses Grundstück an eine Straße, einen Weg oder einen Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasserleitung

betriebsfertig hergestellt ist (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für das Niederschlagswasser.

Soweit es noch nicht geschehen ist, zeigt die Stadt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind und für die der Anschlusszwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Entsorgung der Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt durchführen zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen.
- (3) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen, Straßenausbau usw.) dies erfordern.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss mit Beginn des Abwasseranfalls hergestellt sein.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Wird die Abwasserleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist. Das gilt auch jeweils für den Fall, dass die Abwasserleitungen beim Trennsystem zu unterschiedlichen Zeiten verlegt werden sollen.
- (7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dieses Vorhaben der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen. Er hat die Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze dauerhaft dicht zu verschließen und den neuen Endpunkt des Anschlusses einzumessen. Das Einmaß ist der Stadt zu übergeben.
Werden die Pflichten nach Satz 1 und 2 schuldhaft verletzt, so hat der Anschlussnehmer für die dadurch entstehenden Schäden aufzukommen.
- (8) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

§ 11

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 8 genannten - in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten (Benutzungszwang); dies gilt auch für Niederschlagswasser.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr betrieben und neu angelegt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 12 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten. Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltungsvorstände und die Leiter von Betrieben die zur Einhaltung der Benutzungsverpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 12

Befreiung vom
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes vom Anschluss- oder Benutzungszwang dauernd, widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden.
 1. Wenn ihm der Anschluss des Grundstücks aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann oder
 2. wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z. B. für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Entwässerung genügende Anlage verfügen, sowie bei Rückgewinn und Wiederverwertung von Abfallstoffen) und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres bei der Stadt beantragt werden.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Stadt nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Misstände zu sorgen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NRW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NRW 39) unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts bestehende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort für den häuslichen Gebrauch verwendet, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet wird (siehe auch § 6 der Satzung).

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Beim Anschluss gewerblich genutzter Grundstücke hat der Grundstückseigentümer für jede Anschlussleitung einen Revisionsschacht mit Probenahmemöglichkeit zu errichten.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen einen jeder Zeit möglichen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz zu schützen. Dieser Schutz ist baulich durch geeignete Leitungsführung und Hausinstallationen herzustellen. Als zu sichernde Rückstauenebene gilt die jeweilige Straßenoberkante zzgl. 20 cm.
- (5) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung bestimmt die Stadt. Soweit durch den Anschlussnehmer eine, über den üblichen Bemessungsstandard hinausgehende Dimensionierung der Anschlussleitung beantragt wird, behält sich die Stadt eine dementsprechende Umsetzung zu Lasten des Grundstücksbesitzers vor.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufenden Unterhaltungen (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die bauliche Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen von der öffentlichen Abwasserleitung bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Grundstückseigentümers aus.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein ausreichendes natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb eines Pumpwerkes verlangen.
- (9) Auf Antrag können in technisch begründeten Fällen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Eine Kostenersparnis ist kein ausreichender Grund. Die Benutzungsrechte und die Unterhaltungspflichten sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (10) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Entwässerungsanlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (11) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (12) Werden bei öffentlichen Baumaßnahmen Schäden an den Grundstücksanschlussleitungen festgestellt, so ist die Stadt berechtigt, diese Schäden im Zuge ihrer Maßnahme auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen.

§ 14

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (2) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlage hat nach DIN 4261, Teil 4 zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten hat der Betreiber der Kleinkläranlage den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer von der Stadt anerkannten Fachfirma nachzuweisen. Bei Anlagen, die vor In-Kraft-Treten der Satzung in Betrieb genommen wurden, ist der Wartungsertrag spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung vorzulegen.

§ 15

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Gruben

- (1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von abflusslosen Gruben auf Grundstücken, die mit Gebäuden zum dauernden Aufenthalt von Menschen bebaut werden dürfen, ist unzulässig.
- (2) Die Zustimmung zum bis zur Anschlussmöglichkeit befristeten Betrieb der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden abflusslosen Gruben gilt als erteilt.
- (3) Abflusslose Gruben müssen wasserdicht und korrosionsbeständig sein. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Be- und Entlüftung sind getrennt durchzuführen. Die Entlüftung ist so zu führen, dass sie über dem Dach des Wohnhauses ausmündet. In den Fällen, in denen eine natürliche Be- und Entlüftung nicht ausreicht, ist eine Zwangsbelüftung einzubauen.
- (5) Die abflusslose Grube muss über einen automatischen Füllstandsanzeiger verfügen, der bei einer individuell festzulegenden Füllhöhe eine Warnung auslöst.
- (6) Das Zulaufrohr muss mindestens 50mm über die Innenwand hinausragen, kopfseitig mit einem T-Stück versehen und so angeordnet sein, dass die Wirbelbildung in der Grube so gering wie möglich gehalten wird.
- (7) Die Grubensohle muss ein Mindestgefälle von 3% aufweisen und am Tiefpunkt mit einem Pumpensumpf ausgebildet sein, um eine vollständige Entleerung der abgesetzten Stoffe zu gewährleisten.
- (8) Die Abdeckung der abflusslosen Grube muss so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht bestehen. Die lichte Weite der Einstiegsöffnung muss mindestens 600mm betragen. Die Abdeckung muss von Hand geöffnet werden können.

§ 16

Entsorgung der Inhalte aus
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr und Entsorgung der Anlageninhalte. Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr und Entsorgung der Anlageninhalt. Die Entsorgung erfolgt bei Abflusslosen Gruben nach Bedarf, bei Kleinkläranlagen in der Regel einmal pro Jahr.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzung für eine Entsorgung vorliegen und der Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 14 Absatz 2).
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (7) Die Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes wird durch die abfahrende Fachfirma im Auftrag der Stadt ermittelt. Dem Grundstücksbesitzer wird Gelegenheit gegeben, dem Vorgang beizuwohnen und die Erfassung der abgefahrenen Menge zu bestätigen.
- (8) Wird eine Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube stillgelegt, so ist sie unverzüglich letztmalig zu entleeren und fachgerecht zu reinigen.

§ 17

Genehmigung

- (1) Die Verantwortung für die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer und des Niederschlagswassers obliegt hinsichtlich

der Einhaltung einschlägiger bau- und umweltrechtlicher Regelungen dem Eigentümer.

- (2) Herstellung und wesentliche Änderungen von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der auf einem Grundstück anfallenden gewerblichen Abwässer sind der Stadt anzuzeigen.
- (3) Alle Abwasseranlagen im Sinne des Absatz 2 bedürfen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an das Abwassernetz angeschlossen werden.

§ 18

Betriebsstörungen

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hindernisse im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. einer der in § 8 genannten Stoffe bzw. Stoffe mit den in § 8 genannten Eigenschaften in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 nicht entsprechen.
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Genehmigung nach § 17 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

§ 19

Private Abwasseranlagen

Abwasseranlagen sind gemäß §60 Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 17 Absatz 2 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies vor Einleitung der geänderten Abwässer zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt mit einem Betriebstagebuch Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Er hat einen Verantwortlichen für die Indirekteinleitung zu benennen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 21

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer.

§ 22

Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen bzw. der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Zuwegungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung dieser Anlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) Im gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die gemäß § 13 Absatz 4 vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23

Auskunfts- und Meldepflicht,
Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Berechnung der städtischen Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Öffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein und die zugehörigen Genehmigungen und Erlaubnisse bereitgehalten werden.
- (3) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Die Stadt kann die Zahlung der Kosten im Voraus verlangen.

- (4) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (5) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Teil II

Kostenersatz und Gebühren

§ 24

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Stadt zu ersetzen und werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung nach Absatz 1 berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 25

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne der § 4 Absatz 2 und § 6 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
In die Benutzungsgebühren werden gemäß § 65 LWG NRW eingerechnet:
 1. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Absatz 1 Seite 1 Nr. 1 LWG NRW),
 2. die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Absatz 1 Seite 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Seite 1 LWG NRW),
 3. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Absatz 1 Seite 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Seite 2 LWG NRW) und
 4. die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Absatz 1 Seite 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (2) Für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird die Abgabe in vollem Umfang auf die Abwassereinleiter verteilt.

§ 26

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. der Eigentümer, der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist oder der sonstige, zu Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,
2. bei Grundstücksentwässerungsanlagen der zum Zeitpunkt der Entsorgung der Inhalte jeweilige Eigentümer der Anlage.
3. Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 1. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind maßgebend die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt des Anschlusses.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung mitzuteilen.
- (4) Bei Eigentumswechsel haften für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang bisheriger und neuer Eigentümer gesamtschuldnerisch.

§ 27

Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren

Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

1. Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen zur Beseitigung des Schmutzwassers und der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen.
2. Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser.

§ 28

Schmutzwassergebühr

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung des der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Schmutzwassers und für die Entsorgung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des bezogenen Frischwassers in Kubikmeter (m³) aus den öffentlichen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen (z. B. Zisternen, Brunnen usw.)
- (3) Die bezogene Frischwassermenge kann um die nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten, zurückgehaltenen oder aus sonstigen Gründen bezogenen, aber rechtmäßig nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen gemindert werden. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind durch Wassermengenzähler, die auf Kosten der Gebührenpflichtigen einzubauen sind, zu ermitteln.
- (4) Bei Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist maßgebend die von den Versorgungsunternehmen für den Abrechnungszeitraum vor dem jeweiligen Veranlagungsjahr rechnungsmäßig festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer als ein Jahr, so ist die Wasserbezugsmenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.
- (5) Bei Entnahme aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen und beim Einsatz von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist die von der Stadt für den Berechnungszeitraum vor dem jeweiligen Veranlagungsjahr ermittelte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge maßgebend. Die Wasserversorgungsanlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers mit Wassermengenzähler auszustatten.
- (6) Hat ein Wassermengenzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gemessen, so wird die Verbrauchsmenge von der Stadt aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesungen des Wassermengenzählers geschätzt. Die so geschätzte Verbrauchsmenge gilt dann als Grundlage der Gebührenrechnung.
- (7) Bei Neubauten wird eine vorläufige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die sich nach dem wahrscheinlichen Frischwasserverbrauch, welcher grundsätzlich pro Person pro Jahr 50 cbm beträgt, richtet. Die endgültige Abrechnung darüber erfolgt, sobald nach Bezugsfertigkeit ein voller Jahresablesezeitraum über Frischwasser vorliegt.
- (8) Der Abzug der gemäß Absatz 3 nicht in den Kanal bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen ist innerhalb der Rechtsbehelfsfrist geltend zu machen. Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten zu erbringen. Die nicht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten Wassermengen sind grundsätzlich durch Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

Die Stadt behält sich das Recht vor, die Messvorrichtung als zuverlässig anzuerkennen und sie zu überwachen. Der Gebührenpflichtige hat den Zählerstand und den Verbrauch der Messvorrichtungen zum Ende des für die Berechnung maßgebenden Abrechnungszeitraumes zu ermitteln und der Stadt schriftlich mitzuteilen.

- (9) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2018 je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 1,75 €.
- (10) Der Gebührensatz für die Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen entspricht der Schmutzwassergebühr für die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Haushalte gemäß Absatz 9.
- (11) Steht im Einzelfall die nach Absatz 10 zu bemessene Gebühr in einem unbilligen Verhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen, so kann die Stadt die Gebühr nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand berechnen. Sie beträgt 87,43 €/m³ für Fäkalschlamm und 18,41 €/m³ Inhalte aus abflusslosen Gruben bzw. aus Mobiltoiletten.
- (12) Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursachen, ist eine laufende Zusatzgebühr in Höhe von 10 % der Gebühren gemäß Absatz 9 zu erheben.
- (13) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 KAG NRW anrechnungsfähigen Beträge.
- (14) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Stadt zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang der Gebührenpflichtige selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2021 für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport 0,48 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 29

Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (angeschlossene Fläche) bemessen. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m^2), wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstückes auf volle zehn Quadratmeter abgerundet wird.
- (2) Als angeschlossen im Sinne dieser Satzung gelten diejenigen bebauten, befestigten und überdachten Grundstücksflächen, von denen aus unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlagen geleitet werden kann.
- (3) Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundstücksflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachung überbauten Grundflächen.
- (4) Als befestigte Grundstücksflächen gelten alle Flächen, von denen zeitweise aufgrund ihrer Oberflächengestaltung Wasser der öffentlichen Abwasseranlage zufließen kann, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten sind.
- (5) Wenn auf einem Grundstück mehr als $2 m^3$ Auffang- oder Speichervolumen vorhalten werden, so werden auf Antrag pro vorgehaltene Liter $0,01 m^2$ der daran angeschlossenen befestigten oder bebauten Fläche von der Gebührenbemessung abgezogen.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche jährlich 0,90 €.
- (7) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der schriftlichen Mitteilung gemäß Absatz 8 Nr. 1 folgt.
- (8) Der Eigentümer eines Grundstücks hat der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wenn
 1. die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach § 30 Absatz 1 vorliegen oder
 2. die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert wird. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (9) Bei mehreren Eigentümern oder Erbbauberechtigten können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen oder eine nur von einem der Erklärungs-pflichtigen ausgefertigte Erklärung abgegeben werden. Wenn keine oder getrennte Erklärungen mit unterschiedlichen Angaben vorliegen, können die Bemessungsgrundlagen geschätzt werden. Im Falle des Wohnungseigentums

kann die Erklärung vom Verwalter abgegeben werden; Satz 2 gilt entsprechend.

- (10) Bei Neubauten wird eine vorläufige bebaute und/oder befestigte Fläche zugrunde gelegt. Diese wird grundsätzlich auf 200 qm festgesetzt. Eine Anpassung an die tatsächliche Fläche erfolgt nach Mitteilung des Grundstückseigentümers gem. § 23 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 30

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Zeitpunkt des Anschlusses folgt.
Die Abgabepflicht für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat (s. § 25 Absatz 2), entsteht zum Zeitpunkt der Heranziehung der Stadt zur Abwasserabgabe,
- (4) Die Gebührenpflicht für Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken entsteht mit der Inbetriebnahme der Anlage.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf eines Monats, in dem die Veränderung erfolgt, erhoben.

§ 31

Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Jahresabgabenbescheid, der auch mit dem Bescheid über andere Stadtabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt ist berechtigt, Vorausleistungen in Höhe der zu erwartenden Benutzungsgebühren in gleichen Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu erheben.

Teil III

Schlussvorschriften

§ 32

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung oder aus einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für den Inhaber von auf einem Grundstück befindlichen Betrieb, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 Absatz 1
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,
 2. § 8 Absatz 1, 2 und 3
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 3. § 8 Absatz 4
Abwasser einleitet, das die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 4. § 8 Absatz 5
die unverzügliche Benachrichtigung der Stadt unterlässt,
 5. § 8 Absatz 8
seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
 6. § 8 Absatz 10
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

7. § 9
Abwasser mit den dort genannten Leichtflüssigkeiten sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 8. § 11 Absatz 1
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 9. § 13 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 10. §§ 14 und 15
die Anforderungen an Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht erfüllt,
 11. § 16
die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 12. § 17 Absatz 2
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung herstellt oder ändert,
 13. § 18 Absatz 2
die unverzügliche Benachrichtigung der Stadt unterlässt,
 14. § 20 Absatz 2
der Stadt die abwasserzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder eine nur unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 15. § 23 Absatz 1
seiner Auskunfts- und Meldepflicht nicht nachkommt oder
 16. § 23 Absatz 2
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Sieber bedient oder einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, betritt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 50.000,00 € betragen und soll den wirtschaftlichen Vorteil, der dem Täter aus der Ordnungswidrigkeit entstanden ist, deutlich übersteigen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 34

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.
- (2) Die bisher gültigen Satzungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 26.10.1972, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 26.10.1972 und die Satzung der Stadt Erkelenz über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Grundstücksentwässerungssatzung - vom 21.12.2000 treten am 31.03.2004 außer Kraft.